

Schülerbetriebspraktikum 2019

Informationen zur Infektionsschutzbelehrung

Jede Person, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, benötigt eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes. Die hierfür erforderliche Belehrung erfolgt durch das Kreisgesundheitsamt. Die Belehrung findet zzt. **nur montags in Bergheim und nur nach Terminvereinbarung** statt.

Belehrungsgebühren

Die Belehrungsgebühren betragen normalerweise 25 €. **Mit einer Schulbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Belehrung für ein Schulpraktikum Pflicht ist, kostet die Belehrung nur 5 €.** Sollte euer Praktikumsbetrieb eine Infektionsschutzbelehrung verlangen, fordert bitte eine Bescheinigung per E-Mail an (E-Mail an: ***mueller-hillebrand@europaschule-kerpen.de***). Das Geld ist zum Gesundheitsamt grundsätzlich in bar mitzubringen; bitte lasst euch eine Quittung ausstellen. Es muss privat vorgestreckt werden und kann später im Rahmen der Fahrtkostenerstattung für das Praktikum gegen Quittungsvorlage erstattet werden. **Erstattet werden nur noch maximal fünf Euro!**

Fristen, Termine, zeitlicher Ablauf

Die Belehrungsdauer beträgt mindestens **90 Minuten**.

Termin: **zzt. jeden Montag** (außer Feiertage) vormittags und nachmittags im Kreishaus **Bergheim**, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Ein Termin muss vorab reserviert werden! Am einfachsten geht das online:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/otr/wwwroot/terminmodul/live/index/index/dienststelle/13>

Dort lassen sich auch alle kommenden freien Termine einsehen.

Telefonkontakt Kreishaus Bergheim: 02271/83-0

Die Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt darf vor Beginn der erstmaligen Arbeitsaufnahme nicht älter als drei Monate sein und findet einmalig statt. Die Bescheinigungen nach §43 des Infektionsschutzgesetzes sind unbefristet gültig.

Unterlagen/Bedingungen

- **gültige Ausweisdokumente**, z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich

Welcher Personenkreis muss die Schutzbelehrung ablegen?

Die Bescheinigungspflicht ist nicht an ein bestimmtes Berufsbild gekoppelt. Es kommt einzig und alleine auf eine Tätigkeit im Umgang mit Lebensmitteln an. Ferner benötigen auch Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen zur Herstellung von Gemeinschaftsverpflegung aufhalten, eine solche Bescheinigung. Auch Spülkräfte von Lebensmittelbedarfsgegenständen (Töpfe, Teller) benötigen eine solche Bescheinigung.

Der Praktikumsbetrieb sollte darüber informieren, ob eine Infektionsschutzbelehrung für Schülerpraktikanten erforderlich ist! Fragt im Zweifel bitte nach und fordert dann ggf. eine Schulbescheinigung an!